

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0330-I/A/4/2014

Wien, 03.09.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2035/J des Abgeordneten Ing. Hofer und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Einleitende Bemerkungen:

Bevor ich auf die an mich gerichteten Fragen näher eingehe, möchte ich einige Klarstellungen treffen. Diese beziehen sich vor allem auf die Annahme, „hohe Sozialleistungen“ würden Bezieher/innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS-Bezieher/innen) dazu veranlassen, von der Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung Abstand zu nehmen („*manche Bewerber, die nur Teilzeit arbeiten wollen oder können, bekämen weniger raus als die Sozial-Transferleistungen ausmachen*“).

Bei dieser Annahme wird außer Acht gelassen, dass ein Weiterbezug von mindestsichernden Leistungen auch **nach** Aufnahme einer Erwerbtätigkeit möglich ist, nämlich dann, wenn der Verdienst nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreicht. Ein Blick auf die BezieherInnenstruktur zeigt, dass der Anteil jener, die trotz aufrechter Beschäftigung auf eine ergänzende Leistung aus der Mindestsicherung angewiesen sind, mit rund 20% beträchtlich ist. Daraus lässt sich erkennen, dass eine Existenzsicherung allein über eine Beschäftigung im Teilzeit- bzw. Niedriglohnbereich oft nicht gewährleistet ist.

Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Wiedereinstieg zwar gelingt, sich die kollektivvertraglichen Mindestlöhne in der betreffenden Branche aber auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bewegen, was u.a. auch für das Reinigungsgewerbe gilt (KV-Lohn für Arbeiter in der LGr VI-Hilfsarbeiter z.B. € 1.399,46 brutto für eine Vollzeitbeschäftigung).

Der Annahme einer zweiten Teilzeitbeschäftigung zur Aufbesserung eines niedrigen ersten Erwerbseinkommens steht die von den Dienstgeber/innen geforderte Flexibilität am Arbeitsplatz vielfach entgegen. So sind insbesondere stark wechselnde Arbeitszeiten in zwei Teilzeitjobs selten kompatibel. Vor allem für Alleinerzieher/innen stellen Arbeitsbedingungen wie diese eine kaum zu bewältigende Herausforderung dar.

Gerade in solchen und ähnlich gelagerten Fällen, in denen Betroffene und Familien von ihrem Verdienen nicht leben können, ermöglicht erst die Mindestsicherung durch ergänzende Leistungen eine existenzielle Absicherung.

Um Mindestsicherungsbezieher/innen letztlich jedoch von Sozialleistungen weitestgehend unabhängig zu machen, kann es langfristig kein Ziel der Mindestsicherung sein, lediglich „eine Motivation zur Annahme von Teilzeitbeschäftigungen zu schaffen“. Ziel muss es vielmehr sein, BMS-Bezieher/innen in existenzsichernde Tätigkeiten zu vermitteln bzw. sie schrittweise an Arbeitsverhältnisse mit höheren Stundenausmaßen heranzuführen.

Frage 1:

Aktuell sind beim Arbeitsmarktservice (AMS) 4.868 sofort verfügbare offene Teilzeit-Stellen registriert. Knapp ein Drittel (32,7%) davon sind in der Branche Handel und annähernd ein Fünftel (18,3%) im Tourismus vorzufinden. Etwa 16% der offenen Teilzeitstellen befinden sich in der Branche Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, davon etwas mehr als die Hälfte (455 von 771 Teilzeitstellen) in der Branche Gebäudebetreuung.

Eine vollständige Auflistung, aufgegliedert nach Bundesländern und Branchen, finden Sie in der Anlage 1.

Frage 2:

Aufgrund der bestehenden Datenlage sind in den nachstehenden Auswertungen lediglich beim AMS vorgemerkte Bedarfsorientierte Mindestsicherung-Bezieher/innen (BMS-Bezieher/innen) enthalten. Um die Qualifikation der beim AMS vorgemerkten BMS-Bezieher/innen mit Vormerkstatus „arbeitslos“ oder in AMS-Schulung mit den notwendigen Qualifikationen für die sofort verfügbaren offenen Teilzeit-Stellen vergleichen zu können, wird als Qualifikationsdefinition die Berufsobergruppe (anstatt wie in Anlage 1 die Branche) herangezogen.

Aktuell sind 44.371 BMS-Bezieher/innen beim AMS arbeitslos oder in Schulung befindlich vorgemerkt. Dem stehen, wie in der Beantwortung der Frage 1 bereits dargestellt, Ende Juni insgesamt 4.868 beim AMS registrierte offene Teilzeit-Stellen gegenüber.

Die berufliche Qualifikation nach Berufsobergruppen von BMS-Bezieher/innen entspricht österreichweit zu 18% Hilfsberufen allgemeiner Art, 11,1% Verkäufer/innen, 11% Gebäudereiniger/innen, 12,3% Hotel- und Gaststättenberufe inkl. Köche und Köchinnen und Küchengehilfen und 6,2% Bauberufen. Offene Teilzeit-Stellen sind im Juni 2014 in Österreich zu 23,5% im Verkauf, 20,1% Hotel- und Gaststättenberufe inkl. Köche und Köchinnen und Küchengehilfen, 11,5% Gebäudereiniger/innen, 9% Buchhalter/innen, Kassierer/innen und verwandte Berufe und 5,7% Friseur/innen und Schönheitspfleger/innen zu finden.

Eine vollständige Auflistung, aufgegliedert nach Bundesländern und Branchen, finden Sie in der Anlage 2.

Frage 3:

Mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) wurde stärker als bisher mit der Sozialhilfe die Zielsetzung der Reintegration der BMS-Bezieher/innen in den Arbeitsmarkt verbunden. Bezieher/innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben oft gleichzeitig mehrere Problemlagen, die eine Teilnahme am Arbeitsmarkt erschweren. Daraus ergibt sich in vielen Fällen, dass die Personen zwar grundsätzlich arbeitsfähig, aber nicht job-ready sind. Im Zusammenhang mit der Erörterung von Potenzialen für eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben kommt der möglichen Arbeitszeit ein wichtiger Stellenwert zu. Evaluierungen haben die Grenzen der Arbeitsfähigkeit dieser Zielgruppe aufgezeigt. Nur etwa 60 % der arbeitsfähigen BMS- Bezieher/innen haben angegeben, dass sie einer vollzeitigen Beschäftigung nachgehen können.

Bei BMS-Bezieher/innen, die eine zumutbare Stelle nicht annehmen bzw. von sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeiten nicht Gebrauch machen oder eine Beschäftigungsaufnahme vereiteln, ist wie bei Leistungsbezieher/innen aus der Arbeitslosenversicherung vorzugehen. BMS-Bezieher/innen müssen daher auch zur Annahme einer (die Geringfügigkeitsgrenze überschreitenden und Arbeitslosigkeit daher ausschließenden) Teilzeitbeschäftigung bereit sein, um das Erfordernis der Arbeitswilligkeit zu erfüllen. BMS Bezieher/innen werden auch darüber informiert, dass eine dreimalige Nichtannahme/Vereitelung einer Beschäftigung innerhalb eines Jahres die Vormerkung (generelle Arbeitswilligkeit) beendet.

Die bloße Erklärung der Person, dass sie wieder arbeitswillig ist, reicht für eine neuerlichen Vormerkung nicht aus: Die Arbeitswilligkeit muss durch eine Beschäftigungsaufnahme glaubhaft gemacht werden. Diese Informationen werden vom AMS automationsunterstützt an die Sozialhilfebehörden übermittelt. Dieser Datenaustausch ist somit ein zusätzliches Kontrollinstrument. Zu Kürzungen der BMS kommt es nach Auskunft der Länder vor allem wegen mangelnder Arbeitswilligkeit oder einer Sperre beim Arbeitsmarktservice.

Um den Wiedereinstieg von BMS-Leistungsbezieher/innen ins Erwerbsleben zusätzlich zu unterstützen, wurde mit der Mindestsicherung erstmalig ein „Wiedereinsteiger/innenfreibetrag“ eingeführt, der im Ergebnis dazu führt, dass Zuverdienste aus einer neu aufgenommenen Erwerbstätigkeit anfangs nicht zur Gänze angerechnet werden.

In dem Wissen, dass eine Teilzeitbeschäftigung für viele Bezieher/innen aufgrund ihrer Problemlagen und/oder Kinderbetreuungspflichten die – zunächst – oft einzig mögliche Beschäftigungsform ist, wurde dieser Freibetrag so ausgestaltet, dass er auch im Fall der Aufnahme von Teilzeitarbeit geltend gemacht werden kann.

Darüber hinaus kann – wie oben bereits erwähnt – auch eine Aufstockung des Teilzeitverdienstes durch Leistungen der Mindestsicherung in Frage kommen.

Wie die Anzahl der Arbeitsaufnahmen von BMS-Bezieher/innen seit Einführung der Mindestsicherung zeigt (rund 71.200 seit September 2010), kann bei der Erwerbsintegration dieser Gruppe eine durchaus positive Entwicklung beobachtet werden.

Diese ist auch darauf zurückzuführen, dass es zwischen einem BMS-Bezug und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit keine Wahlfreiheit gibt. Die BMS-Leistung ist ganz klar an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gekoppelt. Wird die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit verweigert, kann die Leistung bis zur Hälfte gekürzt und in Ausnahmefällen auch zur Gänze gestrichen werden.

Frage 4:

Die positiven Arbeitsanreize für BMS-Bezieher/innen sollen über den bestehenden Wiedereinsteiger/innenfreibetrag hinaus weiter ausgebaut werden. Unter Einbeziehung der Länder – die für die BMS ausschließlich zuständig sind – plant mein Ressort, Modelle für noch bessere Ausgestaltung von Arbeitsanreizen zu erarbeiten.

Mit der jüngst attraktiver gestalteten Kombilohnbeihilfe wird das Ziel verfolgt, arbeitslose Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und neue Anreize zu schaffen, eine geringer bezahlte Beschäftigung – auch eine Teilzeitbeschäftigung z.B. wegen Betreuungspflichten oder gesundheitlichen Einschränkungen – aufzunehmen.

2 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

HBM Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	R3XejUM3laJtrLsOYFwcAFu6zH/tpFZOeHrdmZYV4BgzHOuNj1yjCPmTLQil9UF7lyRrNNC+DqmRofOGGIGh1o6l0+piEvj2GhWhz84JS7r0pTyChhIDdOgOKsGD+fbKBwKgyXNO6bLV0W5tY6yFV5Fj4vDFFRH1Bly/6/mSetw=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-05T10:18:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	